

Beschlussvorschlag:

Änderung zu § 17 Sportförderung (6)

- alte Fassung: Für leistungsfähige Großsportvereine (mit mehr als 2000 Mitglieder) und den Stadtsportbund Halle e.V. kann jährlich ein Budget bereitgestellt werden, das im Sinne dieser Richtlinie zu verwalten und zu verwenden ist.
- neue Fassung: Für die Sportvereine und den Stadtsportbund Halle e.V. kann jährlich ein Budget bereitgestellt werden, das im Sinne dieser Richtlinie zu verwalten und zu verwenden ist.